

## **Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und ihre Auswirkungen auf das Vertragsarztrecht**

1. Der Wegfall des Schriftformerfordernisses bei Verträgen von Partnerschaftsgesellschaften könnte Anlass geben, die Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 16.7.2003 – B 6 KA 34/02 R) zur Vorlage von Gesellschaftsverträgen zu kodifizieren. In diesem Zuge sollte im Hinblick auf die im Zuge des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes v. 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436) mWv 1.1.2024 anstehende Überprüfung vieler Gesellschaftsverträge geklärt werden, ob dem Zulassungsausschuss Vertragsänderungen vorzulegen sind.
2. Die gesellschaftsrechtlich fakultative Eintragung in das Gesellschaftsregister (§ 707 BGB n.F.) könnte zulassungsrechtlich vorgegeben werden.
3. Das Vertragsarztrecht wird sich ebenfalls zu der Frage positionieren müssen, ob die Personenhandelsgesellschaft als Rechtsform für MVZ zugelassen wird bzw. ab 1.1.2023 unter „Personengesellschaft“ (§ 95 Abs. 1a S. 3 SGB V) subsumierbar ist. Allerdings ist unter gesellschaftsrechtlicher Perspektive „das anwendbare Berufsrecht“ (§ 107 Abs. 1 S. 2 HGB), welches die Eintragung in das Handelsregister zulassen muss, als ärztliches (Landes-)Berufsrecht zu verstehen.
4. Die Klarstellung des § 709 Abs. 1 BGB, wonach der Beitrag eines Gesellschafters, auch in der Leistung von Diensten als eine Form der Förderung des gemeinsamen Zwecks liegen kann, sollte in die Diskussionen um das BSG-Urt. v. 26.1.2022 – B 6 KA 2/21 R einbezogen werden.
5. Die auf die Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13: ) zurückgehende Öffnung des Berufsrechts der rechts- und steuerberatenden Berufe sollte Anlass sein, die Regelung des § 33 Abs. 2 S. 1 Ärzte-ZV („die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist zulässig unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern“) zu überprüfen.
6. Die nun auch im BGB nachvollzogene rechtliche Verselbstständigung der GbR, welche auch der Rechtsprechung des BSG in Bezug auf Berufsausübungsgemeinschaften entspricht (grundlegend BSG v. 20.10.2004 – B 6 KA 41/03 R), könnte im Vertragsarztrecht nachvollzogen werden. Z.B. könnte auch die Berufsausübungsgemeinschaft einen eigenen Zulassungsstatus mit Aufrechterhaltung eines Versicherungsschutzes (§ 95e Abs. 5 S. 2 SGB V) erhalten (vgl. § 59n BRAO n.F.).
7. Es sollte auch Vertragsärzten möglich sein, sich auch ohne Gründung eines MVZ der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bedienen. Dafür streitet auch die Änderung des § 214 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes.
8. Bezüglich des vertragsarztrechtlichen Disziplinarrechts sollte das zum 1.8.2022 in Kraft tretende Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften beachtet werden. Danach können anwaltsgerichtliche Verfahren auch gegen eine Leitungsperson und gegen eine Berufsausübungsgesellschaft durchgeführt werden.